

Umfassender Bericht über die Prüfung der Bundesrechnung 2020

Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Der Verlust in der Bundesrechnung 2020 beträgt 16,9 Milliarden Franken. Er resultiert aus dem operativen Ertrag von 70 648 Millionen Franken und dem operativen Aufwand von 88 227 Millionen Franken. Hinzu kommen das negative Finanzergebnis von 627 Millionen Franken und das Ergebnis aus Beteiligungen von 1349 Millionen Franken. 67 237 Millionen Franken oder 95 % des operativen Ertrages sind Fiskalertrag.

Der coronabedingte ausserordentliche Aufwand beträgt 16 889 Millionen Franken oder 19 % des operativen Aufwandes. 56 119 Millionen Franken oder 64 % des operativen Aufwandes stammen aus dem Transferaufwand. Der Eigenaufwand beläuft sich auf 15 054 Millionen Franken oder 17 %. Weitere 164 Millionen Franken entfallen auf Einlagen in Spezialfinanzierungen.

Die EFK empfiehlt, die Bundesrechnung 2020 trotz Einschränkung zu genehmigen

Die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) wird jährlich von der Bundesversammlung genehmigt. Sie muss sich darauf verlassen können, dass ein unabhängiges Kontrollorgan die Bundesrechnung geprüft hat. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft diese deshalb nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Anschliessend gibt sie eine Empfehlung ab, ob die Bundesrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Die EFK hat in ihrem Bericht vom 26. März 2021 der Bundesversammlung empfohlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2020 trotz Einschränkung zu genehmigen.

Die EFK ist gesetzlich verpflichtet, das Interne Kontrollsystem (IKS) zu prüfen. Basierend auf dieser Prüfung gibt sie jährlich ein Urteil über die Existenz des IKS ab. Die EFK hat diese für das Rechnungsjahr 2020 bestätigt.

16,9 Milliarden Franken für die ausserordentlichen Corona-Massnahmen

Die Massnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesellschaft und Wirtschaft haben die Bundesrechnung 2020 mit insgesamt 17,2 Milliarden Franken belastet. Davon sind 16,9 Milliarden Franken im ausserordentlichem Aufwand erfasst. Die restlichen 326 Millionen Franken sind im ordentlichen Haushalt verbucht. Diese Ausgaben wurden teilweise innerhalb ordentlicher Kredite kompensiert. Zur periodengerechten Erfassung des Aufwandes 2020 mussten bei verschiedenen Massnahmen bedeutende Schätzungen angewendet werden. Insbesondere auch zur Ermittlung des Ausfallrisikos bei den Covid-Solidarbürgschaften.

Die erwarteten Ausfälle sind mit einer Rückstellung von 2,3 Milliarden Franken in der Bundesrechnung 2020 berücksichtigt. Die verschiedenen Schätzungen unterliegen erheblichen Unsicherheiten. Je nach Entwicklung der Pandemie sind grosse Schwankungen in den geschätzten Beträgen möglich.

Das Modell zur Berechnung der Rückstellung Verrechnungssteuer musste angepasst werden

Für die am Bilanzstichtag ausstehenden Rückerstattungsanträge der Verrechnungssteuer ist jeweils zum Bilanzstichtag eine Rückstellung zu erfassen. Per 31. Dezember 2020 beträgt sie 18,9 Milliarden Franken. Im Vergleich zum Vorjahr wurde sie um 1,9 Milliarden Franken vermindert. Das Modell zur Berechnung der Rückstellung wird seit dem Abschluss 2019 angewendet. Die Resultate des Modells für den Abschluss 2020 waren aber in ihrer Höhe nicht nachvollziehbar. Deshalb waren zur Ermittlung der bestmöglichen Schätzung Anpassungen unvermeidlich. Weitere Massnahmen zur Verbesserung des Modells werden von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) evaluiert.

Die Meinungsverschiedenheit mit der EFV bezüglich der rechtlichen Konformität der Rückstellungsveränderung von 1,9 Milliarden Franken in der Finanzierungsrechnung 2020 besteht weiterhin¹. Die EFK bleibt bei ihrem Standpunkt, dass Rückstellungsveränderungen nicht unter die Definition von laufenden Einnahmen und Ausgaben gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) fallen. Mit Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung² wird diese Differenz bereinigt, voraussichtlich für die Bundesrechnung 2023. Bis dahin wird die EFK an der Einschränkung festhalten.

Gesetzliche Vorgaben wirken sich auf die Bundesrechnung aus

Aufgrund von Art. 5 FHG sind der Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) des Bundes nicht in der Bundesrechnung enthalten. Eine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage ist deshalb auf Stufe Bundesrechnung nicht möglich. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital in der Bundesrechnung um 6,5 Milliarden Franken tiefer. Der massgebende Artikel 5 des FHG soll angesichts ungewollter Auswirkungen auf die Schuldenbremse nicht geändert werden.

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt und erhoben. Anschliessend liefern sie dem Bund seinen Anteil ab. 2020 waren dies mehr als 24 Milliarden Franken. Jährliche Prüfungen in diesem Bereich obliegen den kantonalen Finanzkontrollen. Die EFK verfügt über keine Kompetenzen, diese Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen.

¹ Seit der Prüfung der Bundesrechnung 2017 verfasst die EFK eine Einschränkung bezüglich der Erfassung der Rückstellungsveränderung in der Finanzierungsrechnung. Der kumulierte Betrag beläuft sich Ende 2020 auf insgesamt 1,9 Milliarden Franken.

² 19.071 Geschäft des Bundesrates